

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

100. Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009)

Dieses Curriculum wurde gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002
und nach Maßgabe des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem
Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934,
von der Curricularkommission Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Salzburg in der Sitzung vom 29.01.2009 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg
erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten
und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende
Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der
Katholisch-Theologischen Fakultät.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studieninhalt und Studiendauer**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Qualifikationsprofil**
- § 4 Promotionskommission**

II. Studienprogramm

- § 5 Gliederung des Studiums**

III. Dissertation

- § 6 Zweck und Anforderungen**
- § 7 Thema und Betreuung**

IV. Rigorosum

- § 8 Dissertationsverteidigung**

V. Schlussbestimmungen

- § 9 Einsicht in die Beurteilungsunterlagen**
- § 10 Veröffentlichungspflicht**
- § 11 Akademischer Grad**
- § 12 Übergangsbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalt und Studiendauer

(1) Die innere Ordnung des Doktoratsstudiums Katholische Theologie richtet sich nach den Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, dem Akkomodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich und weiteren kirchlichen Rechtsgrundlagen sowie den einschlägigen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg ist mit der Mindeststudiendauer von 3 Jahren eingerichtet. Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (116 ECTS-Punkte), die Absolvierung des Doktoratscurriculums (54 ECTS-Punkte) und eine öffentliche Abschlussprüfung (Rigorousum) aus dem Dissertations- und Zweitfach unter Einschluss der Dissertationsverteidigung (10 ECTS-Punkte) eingeschlossen.

(3) Zu Beginn des Studiums sind aus den folgenden Fächern ein Dissertations- und ein Zweitfach zu wählen: Philosophie, Religionswissenschaft, Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Interkulturelle Theologie, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik. Das Zweitfach darf nicht der Fächergruppe des Dissertationsfachs angehören.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Katholischen Fachtheologie. Die Zulassung kann auch aufgrund des Abschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, der den oben genannten Studien gleichwertig ist, erfolgen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbunden sein, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(2) Um mit dem Abschluss eines Masterstudiums der Katholischen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie zugelassen zu werden, müssen die Module D25-D34 (35 ECTS-Punkte) sowie aus dem Bereich der Module D35-D48 des Diplomstudiums Katholische Fachtheologie die Module jener Fächer, in denen die Dissertation verfasst bzw. das Rigorousum abgelegt wird, ergänzt werden.

§ 3 Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002). Die Doktorandinnen und Doktoranden des Doktoratsstudiums Katholische Theologie erlangen über die in den vorgängigen Studien erworbene wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit, durch selbstständige Forschung in einer Disziplin des theologischen Fächerkanons unter Erbringung neuer, über den bisher erreichten Wissensstand hinausgehender Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung der katholisch-theologischen Wissenschaft beizutragen.

Promovierte verfügen über ein historisch fundiertes systematisches Verständnis der gewählten theologischen Disziplin und verstehen die Forschungsmethoden dieser Disziplin anzuwenden sowie die aktuellen Fragestellungen kompetent zu behandeln. Sie verfügen über eine umfassende und profunde Kenntnis der Literatur ihres Forschungsgebietes und haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage geleistet (s. Art. 81 lit. c *Sapientia Christiana*).

Im Doktoratsstudium Katholische Theologie wird auch die Zusammenschau befördert, in der die Einheit der vielgestaltigen Theologie interdisziplinär und wissenschaftstheoretisch zum Tragen

kommt: Promovierte können sowohl die Frage der Pluralität und Integration verschiedener theologischer Fächer als auch die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im universitären, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext auf hohem Niveau thematisieren.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zur Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und Hochschulen und vermittelt die Grundqualifikationen für wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft.

(2) Promovierte haben u.a. folgende Qualifikationen erworben:

- Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die zur Weiterentwicklung der theologischen Forschung beiträgt;
- detaillierte Kenntnis wissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden in den gewählten theologischen Fächern;
- Kompetenz zur Integration dieses Wissens in das Gesamt der Theologie;
- Fähigkeit, die inneren Zusammenhänge zwischen den Disziplinen der Katholischen Theologie herzustellen und wissenschaftstheoretisch reflektiert am interdisziplinären Gespräch mit anderen Wissenschaften teilzunehmen;
- Fähigkeit, die Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkolleg/inn/en zu diskutieren und vor internationalem akademischen Publikum vorzutragen, aber auch in außeruniversitären Kontexten kompetent zu präsentieren;
- Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen;
- Fähigkeit, die Bedeutsamkeit des theologisch-wissenschaftlichen Diskurses für die Praxis von Kirche und Gesellschaft reflektieren zu können;
- Kompetenz, mit Blick auf die Fragen des Glaubens und der Religion den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben.

§ 4 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission (§ 22 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. der Dekanin oder dem Dekan;
2. der/dem Vorsitzenden der Curricularkommission Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät;
3. jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jedes theologischen Fachbereichs der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen;
4. einer oder einem Studierenden im Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die oder der Studierende werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl der Prüferinnen und Prüfer beim Rigorosum.

II. Studienprogramm

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Erarbeitung der Dissertation bildet den Hauptteil des Doktoratsstudiums Katholische Theologie. Der curriculare Anteil des Doktoratsstudium dient

- a) der weitergehenden Spezialisierung im Dissertationsfach (Module A und B),

- b) der Vertiefung im Zweitfach (Modul C) und
c) dem Erwerb interdisziplinärer, wissenschaftstheoretischer und wissenschaftsdidaktischer Kompetenzen (Modul D).

(2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 ECTS-Punkten zu absolvieren:

	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LV-Typ	ECTS-Punkte	WStd
Modul A	Spezialisierung im Dissertationsfach I		18	8
	2 Doktorandenseminare	SE	12	4
	2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach	VO/VK/SE	6	4
Modul B	Spezialisierung im Dissertationsfach II		12	
	Doktorandenseminar	SE	6	2
	wissenschaftliche Sonderleistungen (siehe § 5 Abs. 3)		6	...
Modul C	Vertiefung im Zweitfach		12	6
	Seminar aus dem Zweitfach	SE	6	2
	2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus dem Zweitfach	VO/VK/SE	6	4
Modul D	Fachübergreifende Fähigkeiten		12	...
	siehe § 5 Abs. 4	
Dissertation	siehe § 6		116	
Rigorosum	siehe § 8		10	
S u m m e			180	16

(3) Im Modul B hat die oder der Studierende wissenschaftliche Sonderleistungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Mögliche Arten dieser Leistungen sind:

- Mitarbeit an Forschungswerkstätten,
- aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen (Workshops/Kongressen/Symposien),
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen / Einübung in die Lehrtätigkeit,
- begutachtete Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation sind,
- Lehrveranstaltungen, die als Doktoratslehrveranstaltungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät anrechenbar sind.

Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Deren Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten obliegt unter Einbeziehung der Promotionskommission der Dekanin oder dem Dekan.

(4) Der Erwerb fachübergreifender Fähigkeiten (transferable skills) im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (siehe Modul D) soll den Dissertantinnen und Dissertanten die Möglichkeit bieten, sich Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen aneignen zu können, die sowohl für ihre weitere

wissenschaftliche Laufbahn als auch in anderen gehobenen Positionen außerhalb des Hochschul- und Forschungsbetriebs von Bedeutung sein können. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen: Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, Fremdsprachen, moderne Präsentationstechniken, Informationstechnologie und -kommunikation.

III. Dissertation

§ 6 Zweck und Anforderungen

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation (116 ECTS-Punkte) abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG) und einen beachtlichen innovativen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage leistet.

(2) Die Dissertation sollte in der Regel nicht mehr als 1.000.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen.

§ 7 Thema und Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation muss einer Disziplin des Fächerkanons der Theologie (siehe oben § 1 Abs. 3) zugeordnet sein oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, gegebenenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen oder Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, gegebenenfalls nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuer/innen/gruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(3) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern zulässig.

(4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(5) Der Dissertant oder die Dissertantin hat die abgeschlossene Dissertation bei der Dekanin bzw. beim Dekan in vier gebundenen Exemplaren einzureichen und dabei zu versichern, dass sie bzw. er die Doktorarbeit selbstständig angefertigt, das dazu benutzte Schrifttum vollständig angeführt und sich anderer als in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Der Tag der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Dissertation ist außer in schriftlicher Fassung auch auf CD-ROM abzugeben.

(6) Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.

(7) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

(9) Es wird dringend empfohlen, die gesamte Dissertation in einer facheinschlägig üblichen Form (Monographie bzw. Fachbeitrag) zu publizieren.

IV. Rigorosum

§ 8 Dissertationsverteidigung

(1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 54 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 5 Abs. 2 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 7 Abs. 7 und 8 voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen (§ 4 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Prüferinnen bzw. Prüfer unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Es folgt die Prüfung aus dem zweiten Fach des Rigorosums.

(7) Die Beurteilung des Rigorosums erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 sowie § 20 Abs. 3 der Satzung der Universität Salzburg.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

Für die Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gilt § 79 Abs. 5 UG 2002.

§ 10 Veröffentlichungspflicht

Der Absolvent oder die Absolventin des Doktoratsstudiums hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Universitätsbibliothek Salzburg und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Der Absolvent oder die Absolventin hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Dissertation abzuliefern (§ 86 Abs. 1 UG 2002 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 erster Satz des Doktoratscurriculums). Zur Veröffentlichungspflicht vgl. auch oben § 7 Abs. 9.

§ 11 Akademischer Grad

(1) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie wird der akademische Grad „Doktorin der Theologie“ oder „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“, verliehen.

(2) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie an dieser Fakultät nach der positiven Beurteilung des Rigorosums und der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den in § 11 Abs. 1 festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen vom Amts wegen zu verleihen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach dem bisherigen Studienplan für das Doktorat der Katholischen Theologie (Mitteilungsblatt Nr. 188 vom 07. Juni 2002) abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2009 unterstellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg